Finanzdepartement
Steuerverwaltung
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232
6431 Schwyz
Telefon 041 819 23 45

kantonschwyz

(Stand 1. Januar 2021)

Merkblatt

Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Steuerpflichtige Personen

Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Schwyz tätig sind, unterliegen für die aus dieser Tätigkeit erhaltenen Vergütungen der Quellensteuer. Das Gleiche gilt für Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit einer Betriebsstätte im Kanton Schwyz, sofern die steuerbaren Leistungen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichtet werden.

Als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung juristischer Personen gelten Personen, welche strategische Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ausüben, ohne sich mit der laufenden operativen Geschäftsleitung zu befassen. Darunter fallen insbesondere:

- Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft (AG)
- Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Mitglieder der Verwaltung einer Kommandit-AG oder Genossenschaft
- Angehörige der Direktion der übrigen juristischen Personen (Vereine und Stiftungen).

Einkünfte aus operativen Tätigkeiten werden mit dem ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Bezieht eine Person eine Vergütung für die Ausübung strategischer und operativer Aufgaben, ist der Bruttolohn entsprechend dem Verhältnis der Aufgaben aufzuteilen und entsprechend zu besteuern.

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Einkünfte, insbesondere Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Einkünfte aus Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen, die der steuerpflichtigen Person in Ihrer Eigenschaft als Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Unternehmung ausgerichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn solche Vergütungen nicht der steuerpflichtigen Person, sondern einem Dritten zufliessen. Von der Besteuerung ausgenommen sind einzig die mit Belegen nachgewiesenen Reise- und Übernachtungsspesen.

3. Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt insgesamt 20% der Bruttoleistungen (Kanton 15%, Bund 5%). Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als CHF 300 im Steuerjahr betragen.

4. Vorbehalt von Doppelbesteuerungsabkommen

Nach den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können Entschädigungen an Mitglieder der Verwaltung in der Schweiz nur besteuert werden, wenn die Gesellschaft als solche in der Schweiz ansässig ist, d.h. hier nicht nur eine Betriebsstätte hat.

5. Abrechnung

Die von der juristischen Person (oder ihrer Betriebsstätte) zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats mit der kantonalen Steuerverwaltung abzurechnen.

Die juristische Person hat als Schuldnerin der steuerbaren Leistung der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Vorname, Geburtsdatum und (ausländische) Adresse der steuerpflichtigen Person,
- Eintritt und allfälliger Austritt als Organ (jeweils mit Datumsangaben),
- ausbezahlte Vergütung, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer.

Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% des Steuerbetrages.

6. Rechnung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätet abgerechnete oder abgelieferte Quellensteuern sind Verzugszinsen zu entrichten.

7. Haftung

Die juristische Person haftet als Schuldnerin der steuerbaren Leistung für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

8. Bescheinigung über den Steuerabzug

Die juristische Person hat der quellensteuerpflichtigen Person die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuer unaufgefordert zu bescheinigen.

9. Rechtsmittel

Ist die quellensteuerpflichtige Person (z.B. Verwaltungsrat) oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (juristische Person) mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, oder hat die quellensteuerpflichtige Person keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Jahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen. Diese kann mit Einsprache angefochten werden.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Quellensteuern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz; Telefon 041 819 24 64.

11. Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt gilt ab 1. Januar 2021 und wird im Internet publiziert.